## A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN DES CONTESTATIONS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Prémière section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

## I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

44. Entscheid vom 23. Juli 1883 in Sachen Erben Teuber.

A. Am 8. August 1877 hatte Jakob Marbot, Raser, dem Bezirksgerichtspräsidenten von Laufenburg eine Klage einge= reicht, welche dahin schloß: "Es sei die Käsereigesellschaft von "Ganfingen, eventuell seien bie in der Klage rubrigirten Mit= "glieder derselben, in dritter Linie sei seder einzelne der rubri= "zirten Beklagten schuldig und richterlich zu verfällen, zur Bil-"dung eines Schiedsgerichtes im Sinne des § 28 der Statuten "mitzuwirken und ihrerseits einen Schiedsrichter zu bezeichnen." Im rubrum der Klage war unter den beklagten Mitgliedern der Käsereigesellschaft auch ein "Johann Teuber," ohne nähere Bezeichnung, genannt; es war nämlich der Käsereigesellschaft Gansingen im Jahre 1865 auch ein "Johann Teuber" burch Unterzeichnung ihrer Statuten beigetreten, wobei zu bemerkent ift, daß damals in Gansingen zwei Personen dieses Namens, Vater und Sohn, welche auch beide den Beinamen "Thomas" führten, wohnten. Bur Zeit der Erhebung der erwähnten

Rlage war Johann Teuber, Vater, schon längst (am 15. August 1870) verstorben, und es war auch die Theilung zwischen seinen Erben bereits vollzogen. Die Antwort auf die erwähnte Klage wurde nun von Johann Teuber, Sohn, "im Namen der Erb= schaft des sel. Johann Teuber Thomas" unterzeichnet, während andere Altenstücke im fraglichen Prozesse vom Sohne Johann Teuber blos mit seinem Namen unterzeichnet wurden, und im rubrum der klägerischen Replik als Beklagter fortwährend einfach "Johann Teuber" genannt wurde. Auch das vom aargauischen Obergerichte am 1. Oktober 1879 einfach bestätigte Urtheil des Bezirksgerichtes Laufenburg vom 29. Mai gleichen Jahres führt als Beklagten lediglich den "Johann Teuber" an und verurtheilt "Johann Teuber, sowie einen Theil der Mitbeklagten gemäß dem Klageantrage, während es die Klage gegenüber einzelnen andern Mitbeklagten abweist.

B. Nachdem am 19. August 1882 Johann Teuber, Sohn, ebenfalls gestorben war, und Käser Marbot in dem über dessen Rachlaß verführten Schulden- und Burgichafteruf eine Forderung von 200 Fr. auf "Johann Teuber und bessen Geschwister" an= gemeldet hatte, wirkte er im Fernern am 6. September 1882 beim Bezirksamte Laufenburg gegen die "Erben des Johann Teuber, Bater, von Gansingen," unter welchen die Refurrenten namentlich genannt werden, einen Vollftredungsbefehl aus, durch welchen dieselben, gestützt auf das obergerichtlich bestätigte Urtheil bes Bezirksgerichtes Laufenburg vom 29. Mai 1879, aufgefordert wurden, binnen einer Frist von 16 Tagen zur Bildung eines Schiedsgerichtes hand zu bieten. Gine gegen diefen Bollftreckungs= befehl von den Rekurrenten an die Justigdirektion und später an ben Regierungsrath des Kantons Aargan gerichtete Beschwerde wurde von letterer Behörde schließlich durch Schlugnahmen vom 17. Januar und 9. Februar 1883, in Aufhebung eines frühern Beschlusses vom 17. November 1882, abgewiesen und die Bollstreckung vom 6. September 1882 bestätigt. In der Begrundung bieses Beschlusses wird bemerkt, daß allerdings die Klage bes J. Marbot nicht gegen den damals schon verstorbenen Bater Johann Teuber, sondern gegen bessen Grben hatte gerichtet werben sollen, daß nun aber dieser formelle Mangel der Bollstreckung des Urtheils nicht entgegenstehe, da erhelle, daß wirklich ber Bater Johann Teuber, beziehungsweise bessen Grben, gemeint gewesen sei, insbesondere ba die Erben, resp. der Sohn Johann Teuber Namens berfelben, sich auf die Klage verant= wortet haben.

C. Nunmehr legten die Rekurrenten beim Bundesgerichte staatsrechtliche Beschwerde ein. Sie beantragen: Die vom Besirksamte Laufenburg am 6. September 1882 gegen sie bewilligie, vom Regierungsrath durch Beschluß vom 17. Januar und 9. Februar 1883 bestätigte Vollstreckung sei als verfassungswidrig aufzuheben, indem sie zur Begründung im Wesentlichen ausführen: Sie haben sich an dem durch das obergerichtlich bestätigte Urtheil des Bezirksgerichtes Laufenburg vom 29. Mai 1879 beendigten Rechtsftreite gar nicht betheiligt, ebenso wenig habe ihr Erblasser, der bei Einleitung des Prozesses längst verstorbene Vater Johann Teuber, an demselben theilgenommen; vielmehr habe einzig der Sohn Johann Teuber auf die gegen "Johann Teuber" gerichtete Klage sich eingelassen, ohne irgend welche Bollmacht seitens der Erben des Johann Teuber Bater zu besitzen. Das fragliche Urtheil sei bemnach gar nicht gegen ste erlassen worden und daher gegen sie auch nicht vollstreckbar. Indem der Regierungsrath die Vollstreckung dieses Urtheils gegen sie angeordnet habe, habe er in das Gebiet der richterlichen Gewalt ein= gegriffen, habe sie, da er sie ohne Richterspruch auf dem Wege ber Bollstreckung zwingen wolle, vor einem Schiedsgerichte Recht zu nehmen, ihrem gesetzlichen und verfassungsmäßigen Richter entzogen und sie ungehört verurtheilt; es seien somit die Art. 58 der Bundesverfassung und 16, 3 und 59-76 der Kantonsverfassung verlett.

D. Der Regierungsrath bes Kantons Aargau, welchem die Beschwerbe "für sich und zu Handen bes Bezirksamtes Laufenburg sowie des Käsers Jakob Marbot in Wyl" zur Bernehm= lassung mitgetheilt wurde, bemerkt vorerst, daß es ihm scheine, in Fällen, wie der vorliegende, wo die kantonalen Behörden als kantonale Instanzen gehandelt haben, sollte man sie gegen= über einem Duernsanten nicht zur Partei machen, sondern es ausschließlich der Gegenpartei überlassen, ihre Gründe gegen

die erhobene Beschwerde beim Bundesgerichte geltend zu machen. In der Sache selbst sei unzweifelhaft die Klage des Jakob Marbot gegen den Johann Teuber, Bater, und nicht gegen den Johann Teuber, Sohn, gerichtet gewesen, da ersterer und nicht letterer Mitglied ber Kasereigesellschaft Gansingen gewesen sei; es ergebe sich dies daraus, daß Johann Teuber, Sohn, sich Namens der Erbschaft von Johann Teuber, Bater, und nicht in eigenem Namen auf die Klage verantwortet habe. Was die behauptete Verfassungsverletzung anbelange, so sei der Regierungsrath im Kanton Aargan gesetzlich die oberste Instanz in Vollstreckungssachen. Er sei daher im vorliegenden Falle, wo es sich einfach um die Bollziehung eines rechtskräftigen Ur= theils gehandelt habe, durchaus kompetent gewesen und habe auch keineswegs in das Urtheil etwas anderes hineingelegt, als was wirklich darin gelegen habe; vielmehr habe er das Urtheil so aufgefaßt, wie es nach ben Aften habe aufgefaßt werden mussen. Demnach werde auf Abweisung der Beschwerde ange-

E. Der Rekursbeklagte Jakob Marbot schließt sich der Rekursbeantwortung des Regierungsrathes des Kantons Aargau einsach
an, indem er noch eine Bescheinigung des Sylvester Erdin, Präsidenten der Käsereigesellschaft Gansingen, datirt den 5. Mai
Teuber, Bater, wonach bescheinigt wird: Die Erben des Johann
Zahlt, dieselben seien zu allfälligen Berhandlungen der Käsereigesellschaft vorgeladen worden und oft erschienen und haben dem
zu verhandeln.

F. Replikando bemerken die Rekurrenten: Es sei richtig, daß die Erben des Johann Teuber, Bater, dem Sylvesker Erdin die Prozeskosten gegen Käser Warbot, welche er von ihnen, als seinen vermeintlichen Streitgenossen, eingefordert habe, bezahlt Einspruch gegen die von Erdin eingeleitete Bollstreckung in unzichtiger Form, in Form einer Nechtsverwahrung beim Bezirks-Beschwerdeführung versäumt haben, so daß sie haben bezahlen

mussen. Zu den Verhandlungen der, lange vor der Prozeß= anhebung aufgelösten, Käsereigesellschaft Gansingen seien die Erben des Johann Teuber, Vater, nur einmal geladen worden, sie seien aber nicht erschienen; daß die Rekurrenten dem Johann Teuber eine Vollmacht ertheilt haben, sei unwahr.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was vorerst die Bemerkung des Regierungsrathes des Kantons Aargau betreffend die an ihn geschehene Mittheilung der Rekursschrift anbelangt, so ist dieselbe nicht begründet; denn durch die fragliche Mittheilung sollte und konnte natürlich der Regierungsrath, der in der vorliegenden Sache lediglich als Beshörde gehandelt hatte, nicht zur Partei gemacht werden; vielmehr geschah die Mittheilung an den Regierungsrath blos deßhalb, damit derselbe die Beschwerde seinerseits der Gegenpartei, dem Rekursbeklagten Jakob Marbot, zur Vernehmlassung mittheile und gleichzeitig Gelegenheit sinde, sosenn er es für angemessen erachte, dem Bundesgerichte nähere Ausschlässe über seine angesochtene Entscheidung zu ertheilen.

2. In der Sache selbst erscheint der Rekurs als begründet. Es soll zwar nicht bestritten werden, daß nach aargauischem Rechte ber Regierungsrath zur Entscheidung von Vollstreckungs= streitigkeiten vorliegender Art zuständig ist und daß er baber zu Ausfällung seines angefochtenen Entscheides formell kompetent war. Allein inhaltlich involvirt die refurrirte Schlugnahme eine Justigverweigerung und baber eine Berfaffungsverletung. Denn : Durch dieselbe wird offenbar den Rekurrenten das richter= liche Gehör über bie rein civilrechtliche Frage, ob sie ver= pflichtet feien, dem Rekursbeklagten gegenüber zu Bildung eines Schiedsgerichtes mitzuwirken, befinitiv abgeschnitten und nun erhellt, wie aus den oben Fakt. A und B zusammengestellten Thatsachen sich ergiebt, in keiner Weise, daß dieselben über diese Frage das rechtliche Gehör bereits genoffen baben. Kann nämlich schon zweifelhaft sein, ob die Rlage des Retursbeklagten überhaupt gegen den Erblasser der Refurrenten, den Johann Teuber, Bater, gerichtet war, so ist jedenfalls in keiner Weise festgestellt, daß die Klage den Erben des Johann Teuber, Vater, speziell den Rekurrenten, irgend jemals zur Beantwor=

tung mitgetheilt worden sei, und dieselben sich also gegen dieselbe vor dem Richter hätten vertheidigen können; das Gegentheil scheint vielmehr aus dem ganzen Verlause des Prozesses, auch aus dem Tenor des Urtheils, mit Nothwendigkeit zu solgen. Für eine Bevollmächtigung des Johann Teuber, Sohn, welcher einzig im Prozesse verhandelt hatte, durch die Rekurrenten dagegen liegt durchaus kein Beweis vor; insbesondere kann als solcher selbsteverständlich nicht das außergerichtliche, auf den Bestand eines Kechtsverhältnisses sich beziehende, Privatzeugniß des Sylvester Erdin bezeichnet werden. Hat aber demnach die angesochtene Entsscheidung eine Entziehung des richterlichen Gehörs in einer privatrechtlichen Sache zur Folge, so unterliegt dieselbe als verssassenden.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird demnach die vom Bezirksamte Lausenburg am 6. September 1882 gegen die Rekurrenten bewilligte, vom Regierungsrathe des Kantons am 17. Januar und 9. Februar 1883 bestätigte Vollstreckung als versassungswidrig aufgehoben.

## II. Gleichheit vor dem Gesetze. Egalité devant la loi.

45. Entscheid vom 23. Juli 1883 in Sachen Baumgartner, Fürsprecher, in Appenzell.

A. Durch einen vom 6. März 1883 datirten "Abtretungsschlosser erklären Ed. Rechsteiner zum Hecht und Wilhelm Dähler,
Schlosser in Appenzell, daß sie "ihre von Jean Mauser, Kaus"mann in hier erworbenen Forderungen auf J. A. Broger,
"sticksabrikant in Gonten im Betrage von 1071 Fr. 10 Ets.
"und auf Frauen Josephine Baumann in hier im Betrage von
"179 Fr. 30 Cts. an Herrn Fürsprecher Baumgartner in Appen-

"zell zu Eigenthum abtreten" und hiemit ihre Rechte an Herrn Baumgartner übergehen. Da J. A. Broger und Frau Baumann auf wegen der erwähnten Forderungen gegen sie eingeleiteten Rechtstrieb bin Rechtsvorschlag erhoben, so trat Kürsprecher Baumgartner beim Bezirksgerichte Appenzell klagend auf; auf bezüaliche Einrede der Beklagten hin erkannte indeft das Bezirksgericht Appenzell am 10. April 1883: "Es könne im konfreten Kalle Herr Kürsprecher Baumgartner nicht als Brozeß= partei angesehen werden; daber sei berselbe mit seinem gestellten Rechtsbegehren abzuweisen," — und zwar im Wesentlichen mit ber Begründung: Die Aktordbürgen des J. Maufer (Ed. Rechfteiner und Wilhelm Dahler) haben die Pfandbote gegen die Be= flagten unter ihrem eigenen Namen erlassen; nach der bestehen= ben Praxis seien daher sie und nicht Fürsprecher Bamgartner als Prozespartei zu betrachten, um so mehr da, wie die Erfahrung zeige, berartige Schuldabiretungen an berufsmäßige Fürsprecher, wie eine solche hier vorliege, meist in fingirter Weise stattfinden, um die Bestimmungen des Art. 5 der kantonalen Gerichtsord= nung, wonach bei Prozessen zwischen Kantonseinwohnern die Vertretung durch berufsmäßige Kursprecher unzulässig sei, zu um= gehen. Dieser Entscheid wurde auf ergriffene Appellation hin vom Rantonsgerichte von Appenzell A.=Rh. am 12. April 1883 ein= fach bestätigt, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Gerichtskoften.

B. Nunmehr ergriff R. Baumgartner den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekursschrift führt er auß: Nach Art. 183 des eidgenössischen Obligationenrechtes könne der Släubiger eine Forderung, soweit nicht Gesetz, Bereinsbarung oder die besondere Natur der Forderung eine Auß=nahme begründen, auch ohne Einwilligung des Schuldners an einen dritten abtreten. Demnach und da auch das kantonale Recht eine bezügliche Ausnahme nicht enthalte, stehe auch bezussmäßigen Fürsprechern die Erwerbung von Forderungsrechten offen. Indem daher das Kantonsgericht die an ihn in richtiger und nicht singirter Weise geschehene Forderungsabtretung nicht anerkannt habe, habe es den Art. 4 der Bundesversassung verzletzt, da es den berufsmäßigen Fürsprechern nicht das gleiche